

# **Landesbibliothek Oldenburg**

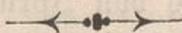
## **Digitalisierung von Drucken**

31. Stück, 25.09.1885

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 25. Septbr. 1885.) 31. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 59. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. September 1885, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

### N<sup>o</sup> 59.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Oldenburg, den 17. September 1885.

Nachdem das Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, in der Fassung, in welcher es mit dem 1. October 1885 in Kraft treten wird, mit Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. Juni 1885 im Reichsgesetzblatt von 1885, Seite 179 fg. veröffentlicht ist, und nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 15. d. M. dazu die in der Anlage abgedruckten Ausführungsvorschriften beschlossen hat, wird unter Aufhebung der in Betreff des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben erlassenen Bekanntmachungen des Staatsministeriums Nachfolgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Verwaltung der Reichsstempelabgaben im Herzogthum Oldenburg, einschließlich des Freihafengebiets Brake, aber mit Ausschluß des der Königlich Preussischen Zoll- und Steuerverwaltung unterstellten Bezirks des vormaligen Amts Landwüörden (Gemeinde Dedesdorf) und des derselben Verwaltung unterstehenden Gebiets von Sprump, Barrel und Stuhr, ist der hiesigen Zoll- und Steuerverwaltung übertragen.
2. Es sind für zuständig erklärt:
  - a) zur Abstempelung von Actien, Renten- und Schuldverschreibungen (Nr. 1 bis 3 des Tarifs) und zur Erhebung der desfälligen Stempelabgabe: ausschließlich das Hauptsteueramt Oldenburg,
  - b) zur Abstempelung der Schlußnoten über Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte (Nr. 4 des Tarifs) und zur Erhebung der desfälligen Stempelabgabe: das Hauptsteueramt Oldenburg und die Hauptzollämter Brake und Barel, und neben denselben zur Abstempelung der Vertragsurkunden des §. 14 des Gesetzes (Nr. 14 der Ausführungsvorschriften): die Nebenzollämter Elsfleth, Nordenhamm und Fedderwardersiel und sämtliche Steuerämter, sowie die Steuerreceptur Westerstede,
  - c) zur Abstempelung von Lotterielosen (Nr. 5 des Tarifs) und zur Erhebung der desfälligen Stempelabgabe: das Hauptsteueramt Oldenburg und die Hauptzollämter Brake und Barel.
3. Es sind beauftragt mit dem Verkaufe der Reichsstempelmarken und der gestempelten Formulare zu Schlußnoten:
  - die drei Hauptämter unbeschränkt,
  - die übrigen unter Nr. 2b. vorstehend bezeich-

neten Dienststellen unter Beschränkung auf die Stempelmarken von 0,10 und 0,20 *M.* und auf die Formulare von 0,20 und 0,40 *M.*

Bei denselben Dienststellen werden auch ungestempelte Formulare zu Schlußnoten gegen Erstattung der Herstellungskosten abgegeben.

4. Der Umtausch unbeschädigter Reichsstempelmarken und amtlich gestempelter Schlußnoten = Formulare gegen Reichsstempelmarken oder gestempelte Formulare zu anderen Steuerbeträgen (Nr. 27b. der Ausführungsvorschriften) kann bei den drei Hauptämtern erfolgen.
5. Bezüglich der nach dem 1. October d. J. noch im Besitz der Steuerpflichtigen sich befindenden, von diesem Tage ab nicht mehr gültigen Schlußnoten = Formulare und Reichsstempelmarken der bisherigen Art kann der Antrag auf Erstattung der dafür entrichteten Stempelabgabe (Nr. 31 der Ausführungsvorschriften) unter Einreichung der unverwendbar gewordenen Formulare und Stempelmarken bei sämtlichen Kassenstellen der Zoll- und Steuerverwaltung gestellt werden.
6. Mit der bezüglich der Abgabentrachtung vorzunehmenden periodischen Prüfung der stempelpflichtigen Schriftstücke der öffentlichen und der von Actiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Actien betriebenen Bank-, Kredit- oder Versicherungsanstalten, sowie der zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten (Liquidationsbureaus u. s. w.) — (§. 38 des Gesetzes) ist das erste Mitglied der Zolldirection beauftragt.
7. Für etwaige Rückzahlungsklagen (§. 32 des Gesetzes) ist die Zolldirection zu Oldenburg mit der Vertretung des Landesfiskus des Herzogthums beauftragt,

und sind daher solche Klagen gegen diese Behörde als Beflagten zu richten.

8. Mit dem Verkaufe der gestempelten und ungestempelten Formulare zu Schlußnoten und der neuen Reichsstempelmarken werden die zuständigen Dienststellen schon jetzt beginnen.

Oldenburg, 1885 September 17.

**Staatsministerium.**

**Departement der Finanzen.**

Ruhstrat.

Meyer.

## Ausführungsvorschriften

zu dem

**Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.**

(Reichsgesetzblatt 1885 S. 179.)

### I. Zuständigkeit der Steuerbehörden.

1. Die Steuerstellen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Nr. 1 bis 3 des Tarifs), von inländischen und ausländischen Lotterieloose (Nr. 5 des Tarifs) und zur Abstempelung dieser Urkunden zuständig sind, werden ebenso, wie die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 38 Absatz 2 bezeichneten Geschäfte und deren Geschäftsbezirke, gemäß §. 37 des Gesetzes von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. — Dem Reichskanzler wird ein Verzeichniß dieser Steuerstellen und ihrer Zuständigkeit behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt, auch von allen Veränderungen alsbald Kenntniß gegeben.

Die mit der Erhebung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe und insbesondere mit dem Verkauf der gestempelten Formulare und der Reichsstempelmarken beauftragten Amtsstellen bestimmt gleichfalls die Landesregierung und macht dieselben öffentlich bekannt.

### II. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.

Zu §. 2 des Gesetzes.

2a. Die zu versteuernden Werthpapiere sind mit einer nach den anliegenden Mustern a oder b doppelt ausgefer- Muster a u. b  
tigten, von dem Steuerpflichtigen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnorts versehenen

Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Lose oder von den Werthpapieren getrennte Zinskoupons und Talons sind nicht mit vorzulegen. In der Anmeldung sind die Werthpapiere nach Gattung (Aktie, Interimschein zu solcher, Schuldverschreibung etc.) und Benennung, sowie nach Serien, Littera und Nummern geordnet, aufzuführen.

2b. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabebetrag fest und zieht ihn ein. Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Werthpapieren, in welchen der Nennwerth in der fremden und in deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage; bei Werthpapieren, deren Nennwerth nicht in deutscher Währung, sondern in mehreren fremden Währungen angegeben ist, hat die Umrechnung in die deutsche Währung unter Zugrundelegung der höchstgültigen fremden Währung zu erfolgen.

Die Abstempelung der Werthpapiere erfolgt erst, nachdem die festgestellte Abgabe gegen Quittung bezw. Interimsquittung eingezahlt oder deponirt worden ist. Die Depo- nierung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt bezw. beendet werden kann. Jede Quittung muß, um gültig zu sein, von zwei Beamten vollzogen und in derselben der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Hebe- oder Anmelderegisters, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein. Die definitive Quittung ist auf ein Exemplar der Anmeldung zu schreiben.

Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer das eine Exemplar der Anmeldung, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückzugeben.

Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Werthpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung bezw. der Interimsquittung, welche als Registerbeläge bei der Steuerstelle verbleiben, und das mit definitiver Quittung versehene Exemplar der Anmeldung ausgehändigt.

2c. Die Abstempelung erfolgt ausschließlich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf der Vorderseite des Werthpapiers. Der vermittelst Maschine aufzudrückende Stempel besteht in einem verzierten aufrecht stehenden Rechteck, auf welchem sich der Reichsadler und um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „**REICHS-STEMPEL-ABGABE**“ und das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle, darunter aber auf einem gebogenen Bande die Angabe des Steuerfußes: „**FÜNF** bzw. **ZWEI** oder **EINS VOM TAUSEND**“ befinden\*).

Eine Verwendung von Stempelmarken zu Werthpapieren findet nicht statt.

2d. Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Aufdruck des Reichsstempels auf die Werthpapiere auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Der Antrag ist in der Anmeldung (Nr. 2a) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabebetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuß von dem Steuerpflichtigen ein, und ersucht unter Beifügung eines, gemäß der Vorschriften unter Nummer 2b mit Quittung über Abgabe und Vorschuß ver-

\*) Der oben bezeichnete Stempel ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Januar 1883 (Centralbl. S. 8) eingeführt. Nach den Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881 (Centralbl. S. 283) bestand früher der Stempel in einem verzierten aufrecht stehenden Rechteck, auf welchem sich der Reichsadler und um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „Reichs = Stempel = Abgabe“ befand; unter dem Adler ruhte ein kleiner, ebenfalls kreisrunder Schild mit dem Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle; der Stempel enthielt keine Werthangabe.

Nach den letztbezeichneten Vorschriften haben die nach Maßgabe der Bestimmung unter „Ausnahme“ zur Tarifnummer 1 und 2 abgestempelten Werthpapiere einen Stempelabdruck erhalten, welcher in einem von einem Kreise umgebenen Bierpaß die deutsche Kaiserkrone, sowie ein Band mit der Werthbezeichnung zeigt, und dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs = Stempel = Abgabe“ und die Unterscheidungsnummer der betreffenden Abstempelungsstelle trägt.

sehenen Exemplars der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Werthpapiere. Der Antragsteller hat für Einsendung der Werthpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt dieselben von dort unmittelbar zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

Der Steuerstelle theilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Uebereinstimmung mit der zurückzusendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung mit. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belägen ihres Registers und rechnet nunmehr mit dem Steuerpflichtigen über den Vorschuß unter Rückzahlung des etwaigen Ueberschusses ab. Nach Berichtigung der Kosten erhält der Steuerschuldner ein mit Quittung (Nr. 2b) versehenes Exemplar der Anmeldung zurück.

Ersieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, daß der Vorschuß die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Werthpapiere behufs unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrages zu benachrichtigen.

2e. Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimscheine nach den Vorschriften unter Nummer 2a bis 2d zur Abstempelung vorzulegen. Die letztere erfolgt nach den für die Abstempelung der vollgezahlten Werthpapiere getroffenen Bestimmungen unter Ausdruck desselben Stempels (2c) bei dem Quittungsvermerk über die jeweilige Einzahlung; dabei ist zugleich der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung vermittelt eines Stempels ersichtlich zu machen.

Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimscheine bedarf es indessen bei inländischen Werthpapieren nicht, wenn bei der erstmaligen Vorlegung der Interimscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die vollgezählten Stücke und die ganze Emission im Voraus entrichtet worden ist. In Fällen derartiger Vorauszahlungen

der Steuer sind die Interimsscheine über dem Reichsstempelabdruck mit folgendem Vermerk zu versehen:

Vollzahlung ist vorausbesteuert.

..... den ..... ten ..... 18

(Firma, Unterschrift und Amtsstempel der abstempelnden Steuerstelle.)

Zu §. 2 und Satz 2 bezw. 3 der letzten Spalte der Tarifnummer 1 und 2.

3. Für die zur Besteuerung angemeldeten Aktien und sonstigen Werthpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Reichsstempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichsstempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung der letzteren auf die Steuer für die definitiven Stücke hat der Steuerpflichtige in der Anmeldung den Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und die dafür gezahlten Abgabebeträge, sowie den Ort und die Zeit der stattgehabten Steuererhebungen anzugeben und die abgestempelten Interimsscheine mit den abzustempelnden Werthpapieren vorzulegen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der beantragten Anrechnung nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Aktien u. etwa noch zu erlegenden Abgabebetrages, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d. Auf der Anmeldung (Nr. 2a) hat die Steuerstelle

- a) den Betrag der nach dem Nennwerth der einzelnen Stücke und dem Tarif überhaupt zu entrichtenden Abgabe,
  - b) die für die Interimsscheine bereits entrichteten Abgabebeträge und
  - c) die zur Ergänzung der tarifmäßigen Abgabe eingezahlte Summe
- ersichtlich zu machen.

Auf den Interimsscheinen sind vor deren Rückgabe die Stempelzeichen durch Ausschneiden oder Durchlöchen, mit Genehmigung der Direktivbehörde auch in anderer sichernder Art, zu vernichten; die Vernichtung ist auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Unter den von der Steuerstelle vorzuschreibenden Bedingungen dürfen die abgestempelten Interimsscheine behufs Feststellung der anzurechnenden Abgabebeträge und Vernichtung der Stempelzeichen auch vor der Vorlegung der abzustempelnden definitiven Stücke vorgelegt werden.

Insoweit die abgestempelten Interimsscheine nicht spätestens gleichzeitig mit den abzustempelnden definitiven Stücken vorgelegt werden können, darf der Steuerpflichtige, unter Angabe des auf die betreffenden Interimsscheine zur Einzahlung gelangten Kapitals und des hierfür bereits entrichteten Steuerbetrages, sich die Vorlegung der abgestempelten Interimsscheine zum Zweck der Anrechnung der gezahlten Steuer in der Anmeldung vorbehalten. Die Steuer ist in Höhe desjenigen Betrages, dessen Anrechnung in Anspruch genommen wird, sicherzustellen oder auf Verlangen der Steuerbehörde zu deponiren. Die Sicherstellung erfolgt durch Niederlegung kurshabender inländischer Werthpapiere; Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten werden zum Nominalwerth, bei niedrigerem Kurse aber zum Kurswerth, sonstige Werthpapiere der bezeichneten Art aber in Höhe des bei der Reichsbank beleihbaren Theilbetrages als Kaution angenommen werden. Den Papieren sind die Talons und Zinsscheine beizufügen; es steht jedoch den Steuerpflichtigen frei, die innerhalb des ersten Jahres fälligen Zinsscheine zurückzubehalten. Seitens der Steuerstelle ist auf dem, dem Anmeldenden zurückzugebenden Exemplare der Anmeldung unter Bezugnahme auf den gemachten Vorbehalt die erfolgte Sicherheitsbestellung bezw. Deposition zu bescheinigen und ein entsprechender Vermerk im Anmelde-Register zu machen, im Uebrigen aber nach der Bestimmung

im ersten Absatz dieser Ziffer zu verfahren. Die Vorlegung der Interimsscheine hat innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der abgestempelten definitiven Stücke, den Tag der Rückgabe nicht mitgerechnet, bei der Steuerstelle zu erfolgen. Aus besonderen Gründen kann die Steuerbehörde eine Verlängerung dieser Frist bewilligen. Bei der Vorlegung der Interimsscheine hat der Steuerpflichtige den Betrag der einzelnen auf die letzteren geleisteten Einzahlungen und die darauf gezahlten Abgabebeträge, sowie den Ort und die Zeit der stattgehabten Steuererhebungen anzugeben, auch das oben bezeichnete Exemplar der Anmeldung mit beizufügen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der Anrechnung nichts zu erinnern, so hat die Steuerstelle wegen der Vernichtung der Stempelzeichen auf den Interimsscheinen (Absatz 2 dieser Ziffer) und wegen entsprechender Rückgabe der bestellten Sicherheit bezw. des deponirten Steuerbetrages das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch die zugestandene Anrechnung auf dem mitvorgelegten und zurückzugebenden Exemplar der Anmeldung, sowie auf dem als Belag bei der Steuerstelle verbliebenen Exemplar und im Anmeldungsregister zu vermerken. Nach Ablauf der Frist ist der rückständige durch Anrechnung nicht getilgte Theil der Steuer zur Erhebung zu bringen.

Insoweit in Folge der früheren Art der Abstempelung aus den auf den Interimsscheinen befindlichen Steuerstempeln der Ort und die Zeit der stattgehabten Abgabenerhebung nicht ersichtlich sind, bedarf es einer bezüglichen Angabe seitens des Steuerpflichtigen nicht. Auf Verlangen der Steuerstelle sind indessen vor Bewilligung der Anrechnung des tarifmäßigen Abgabebetrages die Quittungen über die anzurechnenden Beträge beizubringen.

Zu §. 2 und zur Tarifnummer 1, Befreiung.

4. Wird beansprucht, daß für inländische Aktien, auf welche vor dem 1. October 1881 Einzahlungen statt-

gefunden haben, die Reichsstempelabgabe nur für die von dem genannten Tage ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so ist in der Anmeldung der Aktien zur Besteuerung (Nr. 2a) außer dem Nennwerthe der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der auf dieselben geleisteten Einzahlungen anzugeben und sind zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen. Der Beweis ist namentlich auch darauf zu richten, daß die Einzahlungen auf alle nunmehr zur Ausgabe gelangenden Aktien geleistet wurden und nicht etwa ein Theil derselben noch unbegeben in den Händen des Emittenten war.

Die Direktivbehörde bestimmt über die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe.

Wegen der Quittung über die erhobene Abgabe, der Abstempelung und der Rückgabe der abgestempelten Aktien finden die Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d sinn- gemäße Anwendung. In der Quittung über den gezahlten Abgabebetrag ist außer dem Nennwerthe der Aktien auch der Betrag der, der Abgabe nicht unterworfenen Einzahlungen anzuführen. Ist die Vollzahlung des Interimscheins voll- ständig bereits vor dem 1. October 1881 erfolgt und über einen Abgabebetrag nicht zu quittiren, so ist das zurück- zugebende Exemplar der Anmeldung mit entsprechender Bescheinigung zu versehen.

Auf ausländische Aktien und auf inländische Renten- und Schuldverschreibungen findet die Befreiung der vor dem 1. October 1881 geleisteten Einzahlungen keine An- wendung.

Zu §. 2 und zur Tarifnummer 2, Spalte „Berech- nung der Stempelabgabe“ Satz 2.

5. Wenn die Anrechnung eines, für inländische, nach dem 30. September 1881 ausgegebene Renten- oder Schuld- verschreibungen vor dem 1. October 1881 bereits erhobenen Landesstempels auf die Reichsstempelabgabe beansprucht wird,

so sind mit der Anmeldung (Nr. 2a) die Beweisstücke (Steuerquittungen etc.) über die Höhe des gezahlten landesgesetzlichen Stempels beizubringen, falls diese nicht aus den verwendeten Stempelzeichen zweifellos hervorgeht. Jene Beweisstücke verbleiben als Beläge bei der Steuerstelle.

In der Anmeldung (Nr. 2a) ist der für die einzelnen Stücke gezahlte Landesstempelbetrag anzugeben und das Sachverhältniß darzulegen. Die Steuerstelle zieht den Stempelbetrag ein, um welchen der Reichsstempel für jede einzelne Renten- oder Schuldverschreibung den dafür gezahlten Landesstempel übersteigt. Wegen der Abstempelung, der Rückgabe der abgestempelten Werthpapiere und der Quittung über die Abgabe finden die Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d sinngemäße Anwendung. In der Quittung über die erhobene Reichsstempelabgabe ist auch der Betrag der für jedes Stück entrichteten Landesabgabe nachrichtlich zu vermerken.

Zu §. 2 und zur Tarifnummer 2cc und 3b.

6. Wird für inländische Renten- oder Schuldverschreibungen auf Grund der Tarifnummer 2cc oder 3b Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (Nr. 2a) das Sachverhältniß anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die auszugebenden Obligationen in der That nur zum Zweck des Umtausches ausgestellt werden, also ohne Veränderung des durch die zurückziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses. Insbesondere findet die Befreiung keine Anwendung, wenn die neu auszugebenden Renten- oder Schuldverschreibungen von einem anderen Schuldner, allein oder mit dem bisherigen Schuldner, ausgestellt werden, zu einem anderen Zinssatze verzinslich sind, auf den Inhaber lauten, während die aus dem Verkehr tretenden Stücke auf den Namen lauten und dergleichen mehr.

Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Direktivbehörde

Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. Die Verfügung wird Registerbelag. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der auf denselben etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Vorschriften unter Nummer 3, wegen der Anmeldung der Obligationen und der Abstempelung die Vorschriften unter Nummer 2a bis 2d sinngemäße Anwendung.

Sind die einzuziehenden Stücke versteuert, so ist die Quittung über die gezahlte Abgabe vorzulegen und als Belag zum Register zu nehmen.

#### Zu §. 4 des Gesetzes.

7. Die im §. 4 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Muster e. Anzeigen sind nach dem anliegenden Formular e zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Besteuerung der Werthpapiere erfolgen soll. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Werthpapiere demnächst bei einer anderen Steuerstelle versteuert werden; in diesem Falle hat der Steuerpflichtige derjenigen Steuerstelle, bei welcher die vorläufige Anmeldung erfolgt ist, von der bei der betreffenden anderen Steuerstelle erfolgten Besteuerung alsbald nach Vornahme der letzteren unter Vorlage der erforderlichen Beweismaterialien Anzeige zu erstatten.

8. Den im §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Vermerk hat der Emittent auf den Werthpapieren so anzubringen, daß der Reichsstempel neben, über oder unter demselben aufgedruckt werden kann.

### III. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

#### Zur Tarifnummer 4 B.

9. Für welche Waaren an den einzelnen inländischen Börsen Terminpreise notirt werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betreffenden Handelsvorstände festgestellt und öffentlich bekannt gemacht, sowie

dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt.

Zu §. 7 Absatz 1 des Gesetzes.

10. Bei sogenannten Circa-Geschäften ist die Abgabe nach dem handelsüblichen Maximum der Lieferung zu berechnen; es bleibt den Handelsvorständen überlassen, auf Grund des §. 40 Absatz 2 des Gesetzes die betreffenden Maxima festzustellen.

Zu §. 8 des Gesetzes.

11. Ueber die mehreren in Betreff der Besteuerung als ein Geschäft geltenden Geschäfte ist nach Maßgabe des §. 10 des Gesetzes eine Schlußnote auszustellen. Sind über einzelne der betreffenden Geschäfte bereits vorher besteuerte Schlußnoten ausgestellt worden, so kann die Erstattung des zu diesen entrichteten Abgabebetrages beansprucht werden; die Prüfung und Entscheidung steht der Direktivbehörde zu. Die erfolgte Erstattung ist auf beiden Theilen der betreffenden Schlußnoten von der Steuerstelle zu vermerken.

Zu §§. 10, 11 und 30 des Gesetzes.

12a. Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe werden Reichsstempelmarken und gestempelte Formulare zu Schlußnoten zum Preise des auf denselben angegebenen Steuerbetrages zum Verkauf gestellt.

Die Reichsstempelmarken sind 24 mm hoch und 61 mm breit; dieselben haben einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Inschrift „REICHS-STEMPEL-ABGABE“ zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Theile zerlegbar, von denen jeder die Werthbezeichnung und den Vordruck „den“ für das Datum der Verwendung in rothem Aufdruck und außerdem die fortlaufende Nummer der Marke enthält. Die

Marken lauten auf Steuerbeträge von 0,10; 0,20; 0,30; 0,40; 0,50; 0,60; 0,80; 1,00; 2,00; 3,00; 4,00; 5,00; 6,00; 7,00; 8,00 9,00; 10,00; 15,00; 20,00 und 30,00 *M.*

Die gestempelten Formulare zu Schlußnoten entsprechen Muster d in Form und Bordruck dem Muster d. Dieselben sind entweder

1. mit einem Stempelaufdruck versehen, welcher dem Muster der Reichsstempelmarken gleicht, indessen den Bordruck „den“ und die fortlaufende Nummer nicht enthält, oder
2. von der Steuerstelle dadurch herzustellen, daß vorrätzig zu haltende ungestempelte Formulare des Musters d durch Verwendung von Reichsstempelmarken zu dem verlangten Betrage gestempelt werden; die Marken sind hierbei von der Steuerstelle in ungetheiltem Zustande auf der durch den Bordruck bezeichneten Stelle, insoweit diese aber ausreichenden Raum nicht darbietet, auf einer freien Stelle des Formulars in der Art aufzukleben, daß bei der späteren Trennung der beiden Theile der Schlußnote je eine Hälfte der Marke auf jedem dieser Theile sich befindet, und sodann durch mindestens je einen auf das Formular übergreifenden Ausdruck des Amtsstempels in schwarzer Farbe, sowie durch Eintragung des Datums der Abstempelung auf jeder Hälfte der Marke zu entwerthen.

Die vorstehend zu Ziffer 1 bezeichneten Formulare tragen auf jedem ihrer beiden Theile die gleiche fortlaufende Nummer.

Mit Stempelaufdruck versehene Formulare werden zum Steuerbetrage von 0,20; 0,40; 0,60; 0,80; 1,00; 2,00; 3,00; 4,00; 5,00; 6,00; 7,00; 8,00; 9,00 und 10,00 *M.* zum Verkauf gestellt; unter Verwendung von Marken gestempelte Formulare können zu jedem Steuerbetrage von den Steuerstellen hergestellt und verabsolgt werden.

12b. Von den Steuerstellen werden ferner ungestempelte Formulare des Musters d ausgegeben, für welche der Betrag der Herstellungskosten als Preis erhoben werden darf. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf denselben seitens der Steuerpflichtigen ist in folgender Weise zu bewirken.

Die Marken sind, soweit die durch den Vordruck bezeichnete Stelle Raum darbietet, auf dieser, im Uebrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, daß je eine Hälfte jeder Marke auf jedem der beiden Theile des ausgefüllten oder unausgefüllten Formulars sich befindet; die auf dem einen dieser Theile befindlichen halben Marken müssen also die gleichen fortlaufenden Nummern enthalten, wie die auf dem anderen Theile befindlichen; die Marken dürfen vor der Aufklebung getheilt werden. In jeder Markenhälfte ist das Datum der Verwendung der letzteren auf dem Formular, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niederzuschreiben. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 8. Oktbr. 85, 7. Septbr. 87.)

Außerdem ist die Firma oder der Name des Ausstellers der Schlußnote auf jeder Hälfte der einzelnen Marken niederzuschreiben. Es genügt jedoch, wenn nur ein Theil der Firma oder des Namens auf jeder halben Marke zu stehen kommt, der andere Theil aber auf das Formular oder auf andere halbe Marken, welche sich auf demselben Theile des letzteren befinden, oder auf beide hinüberreicht.

Das Datum, sowie die Firma oder der Name sind mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschreibung niederzuschreiben.

Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwerthungsvermerk ganz oder theilweise durch Stempelaufdruck herzu-

stellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen, es muß aber in seinem ganzen Umfang (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl mit den zulässigen Abkürzungen) vollständig auf jeder einzelnen halben Marke aufgedruckt sein.

Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Marken werden als nicht verwendet angesehen (§. 31 des Gesetzes).

12c. Es ist zulässig, andere als die von den Steuerstellen zum Verkauf gestellten Formulare (Privatformulare) zu Schlußnoten für die Entrichtung der Abgabe zu benutzen, vorausgesetzt, daß dieselben dem Muster d entsprechend aus zwei demnächst zu trennenden gleichen Theilen bestehen, und daß jeder dieser Theile einen Vordruck mindestens für die Angabe des Namens und des Wohnorts des Vermittlers und der Kontrahenten, des Gegenstandes und der Bedingungen des Geschäfts, insbesondere des Preises, sowie der Zeit der Lieferung enthält; insofern die Formulare nicht in der nachstehend bezeichneten Weise zur Stempelung durch die Reichsdruckerei gelangen, müssen dieselben ferner an dem oberen Theile der Vorderseite einen über beide Theile des Formulars greifenden Vordruck haben, durch den die für die Aufnahme der Marke bestimmte Stelle bezeichnet wird. Die Formulare können amtlich gestempelt oder von dem Aussteller der Schlußnote mit Reichsstempelmarken versehen werden.

Die amtliche Stempelung derselben erfolgt nach dem Antrage der Betheiligten entweder durch Ausdruck des in Nummer 12a unter Ziffer 1 bezeichneten Stempels und einer für beide Theile des Formulars gleichen fortlaufenden Nummer durch die Reichsdruckerei, und zwar auf Kosten des Antragstellers, oder unter Verwendung von Reichsstempelmarken durch die Steuerstellen.

Die Stempelung durch die Reichsdruckerei erfolgt nur, wenn mindestens je hundert Formulare zu demselben Steuerbetrage gestempelt werden sollen; die Formulare sind in

glattem Zustande (nicht aufgerollt) unter Beifügung eines überschüssigen Exemplars für je zwanzig Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und, wenn dem Antragsteller nicht Kredit bewilligt ist, unter Deponirung des Steuerbetrages mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem Muster e der Steuerstelle vorzulegen. Muster e.  
 Das eine Exemplar der Anmeldung erhält der Antragsteller, nachdem dasselbe mit der Quittung über den Empfang der Formulare und des Steuerbetrages versehen worden, zurück. Die Steuerstelle veranlaßt die Stempelung der Formulare durch die Reichsdruckerei, welche letztere die gestempelten und die nicht verdorbenen überschüssigen Formulare unter Bescheinigung der erfolgten Vernichtung der verdorbenen Exemplare und unter Mittheilung der entstandenen Kosten an die erstere zurücksendet. Die Steuerstelle erstattet der Reichsdruckerei die Kosten und händigt die gestempelten und die überschüssigen ungestempelten Formulare, nachdem sie sich auch ihrerseits von der richtigen Stempelung der ersteren überzeugt hat, dem Antragsteller unter Einziehung der verauslagten Kosten aus; über den Rückempfang der Formulare läßt sie sich auf dem bei ihr zurückgebliebenen Exemplar der Anmeldung Quittung geben. Postsendungen zwischen den Steuerstellen und der Reichsdruckerei, welche die Abstempelung derartiger Formulare durch die Reichsdruckerei betreffen, sind mit dem Vermerk „Reichsdienstsache“ zu versehen und portofrei.

Soll die Stempelung der Formulare unter Verwendung von Reichsstempelmarken erfolgen, so bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht; die Steuerstelle hat nach der Bestimmung unter 12a 2 zu verfahren; neben der Steuer werden Kosten für die Stempelung nicht erhoben.

Die Verwendung von Reichsstempelmarken zu den fraglichen Formularen seitens der Aussteller der Schlußnoten ist nach Maßgabe der unter 12b getroffenen Bestimmungen zu bewirken.

12d. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf gestempelten Formularen zur Ergänzung eines fehlenden Betrages ist zulässig und gleichfalls nach den Bestimmungen unter Nr. 12b zu bewirken.

12e. Wenn im Falle des §. 11 Absatz 1 und 2 des Gesetzes auf einer zu niedrig versteuerten Schlußnote der fehlende Stempelbetrag nachträglich zu verwenden ist, so sind die erforderlichen Marken von dem zur Entrichtung dieses Betrages Verpflichteten in ungetheiltem Zustande an einer beliebigen Stelle der Schlußnote aufzukleben und nach Maßgabe der Bestimmung unter Nummer 12b zu entwerthen; insbesondere ist das Datum der Verwendung der Marken auf jeder Hälfte derselben in der vorgeschriebenen Weise ersichtlich zu machen.

12f. Es ist unzulässig, die Stempelzeichen aus gestempelten Formularen abzutrennen und anderweit zur Entrichtung der Abgabe zu verwenden.

12g. Bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§. 6 Abs. 2 des Gesetzes), bedarf es der Zusendung der Hälfte der Schlußnote an den ausländischen Kontrahenten nicht. In diesem Falle hat der inländische Kontrahent das Doppel-Formular der Schlußnote in der vorgeschriebenen Weise gestempelt ungetheilt aufzubewahren. Die nicht beschriebene Hälfte der Schlußnote ist zu durchstreichen.

Zu §. 11 Absatz 3 des Gesetzes.

13. Ueber die Zurückerstattung der Abgabe im Falle des §. 11 Absatz 3 des Gesetzes entscheidet die Direktivbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der die Zurückerstattung Verlangende zur Zeit der Entrichtung der Abgabe seinen Wohnort, eventuell aber seinen Aufenthaltsort gehabt hat. Die erfolgte Zurückerstattung ist auf beiden Theilen der betreffenden Schlußnote von der Steuerstelle zu vermerken.

## Zu §. 14 des Gesetzes.

14. Die Abstempelung der Vertragsurkunde erfolgt seitens der Steuerstelle durch Verwendung von Reichsstempelmarken. Die letzteren sind in ungetheiltem Zustande thunlichst auf der ersten Seite der Urkunde aufzukleben und durch Eintragung des Datums der Verwendung und Aufdruck des Amtsstempels in der unter Nummer 12a 2 vorgeschriebenen Weise zu entwerthen. Ist die Vertragsurkunde in mehreren Exemplaren ausgestellt, so ist von der Steuerstelle auf dem zweiten Exemplar und eventuell auch auf den weiteren Exemplaren mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels zu vermerken, welcher Reichsstempelbetrag zu dem ersten Exemplar verwendet ist.

Bei gerichtlich oder notariell aufgenommenen Verträgen, deren Urschriften den Kontrahenten nicht ausgehändigt werden, sind der Steuerstelle die Ausfertigungen vorzulegen.

## Zu §. 15 des Gesetzes.

15. Ueber Geschäfte, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, weil der Werth des Gegenstandes des Geschäfts auch nicht nach seinem höchstmöglichen Betrage (§. 7 Abs. 1 des Gesetzes) berechnet werden kann, ist gleichwohl nach Maßgabe der §§. 10 und 11 des Gesetzes eine Schlußnote auszustellen, auf jedem der beiden Theile derselben aber zu vermerken, daß die Besteuerung so lange ausgesetzt bleibt, bis die Steuerberechnung möglich wird. Abschrift der Schlußnote einschließlich dieses Vermerks ist gleichzeitig der Direktivbehörde zu übersenden. Sobald die Berechnung der Steuer möglich, hat deren Entrichtung nach Maßgabe der §§. 10 und 11 des Gesetzes unter Ausstellung einer neuen Schlußnote, in welcher auf die erstausgestellte Schlußnote Bezug zu nehmen ist, zu erfolgen. Die Direktivbehörde ist berechtigt, sich

die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung nachweisen zu lassen.

Handelt es sich in einem solchen Falle um ein Geschäft, das nach §. 14 des Gesetzes unter steueramtlicher Abstempelung der beiderseits unterschriebenen Vertragsurkunde zu versteuern ist, so hat gleichwohl die Vorlegung der Vertragsurkunde bei der Steuerstelle nach Maßgabe der bezeichneten Vorschrift zu erfolgen; die Steuerstelle vermerkt auf der Urkunde, eventuell auf den mehreren Exemplaren derselben mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels, daß die Erhebung der Reichsstempelabgabe wegen zeitiger Unmöglichkeit der Berechnung derselben ausgesetzt sei, und behält Abschrift der Urkunde oder mindestens der für das Steuerinteresse wesentlichen Theile derselben zurück. Sobald die Berechnung der Steuer möglich wird, hat die anderweite Vorlegung der Vertragsurkunde zur Abstempelung bei einer Steuerstelle nach der Vorschrift im §. 14 des Gesetzes zu erfolgen; falls mehrere Exemplare dieser Urkunde bestehen, genügt die Vorlegung eines Exemplars. Die erstbezeichnete Steuerstelle überwacht in geeigneter Weise die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung.

Bezüglich der in den §§. 10 und 11 sowie im §. 14 des Gesetzes bestimmten Fristen gilt hierbei der Tag, an welchem die Steuerberechnung ausführbar geworden ist, als Tag des Geschäftsabchlusses.

Die Direktivbehörde bezw. im Falle des Absatzes 2 dieser Nummer die Steuerstelle kann, wenn die Berechnung eines Theils der zu entrichtenden Abgabe möglich ist, die Entrichtung dieses Theils anordnen.

16. Ist das Geschäft zwischen Kontrahenten, welche nicht an demselben Orte befindlich sind, durch briefliche oder telegraphische Annahmeerklärung zu Stande gekommen, so beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote

1. für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Ver-

pflichteten (§. 9 Abs. 1 und §. 10 des Gesetzes)  
zehn Tage,

2. für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen.

Die Frist beginnt für den die Annahmeerklärung abgebenden Kontrahenten am Tage nach der Abgabe der Annahmeerklärung behufs der Absendung (Art. 321 des Handelsgesetzbuchs), für den die Annahmeerklärung empfangenden Kontrahenten am Tage nach dem Eingange dieser Erklärung und zwar auch im Falle einer brieflichen Bestätigung der telegraphischen Annahmeerklärung nach dem Eingange der letzteren.

Bei Geschäften, welche während eines zeitweiligen Aufenthaltes im Auslande dortselbst abgeschlossen (§. 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) oder vermittelt sind, beginnt der Lauf der zur Entrichtung der Abgabe festgesetzten Fristen für den betreffenden Verpflichteten erst mit dem Tage nach seiner Rückkehr in das Inland; die Frist für die im Inlande befindlichen Steuerpflichtigen wird hierdurch nicht geändert.

Zu §. 16 des Gesetzes.

17. Nach Maßgabe der von den Landesregierungen zu treffenden näheren Bestimmungen, insbesondere auch rücksichtlich der zu bestellenden Sicherheit dürfen gestempelte Formulare (Nr. 12a) auf Kredit verabfolgt und eigene Formulare der Steuerpflichtigen auf Kredit amtlich gestempelt werden (Nr. 12c). Abgabebeträge unter 50 *M.* werden nicht kreditirt. Die kreditirten Beträge sind bis zum fünfundschwanzigsten Tage des dritten auf den Monat der Anschreibung folgenden Monats einzuzahlen.

Reichsstempelmarken werden nicht auf Kredit verabfolgt.

#### IV. Lotterieloose.

Zum Tarif, Nummer 5.

18. Behufs Berechnung der Abgabe von Lotterielosen

sind alle für den Erwerb eines Looses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Looses zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m.

Zu §§. 21, 22 und 24 des Gesetzes.

19a. Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Auspielungen veranstalten will, hat der zuständigen Steuerbehörde spätestens am siebenten Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubniß schriftlich unter Beifügung einer Doppelschrift anzumelden:

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers,  
 die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den  
 planmäßigen Preis der Lose,  
 den Zeitpunkt, wo mit dem Vertrieb der Lose be-  
 gonnen werden soll,  
 die Gegenstände, die Zeit und der Ort der Aus-  
 spielung,  
 die Namen und Wohnungen der unmittelbar von  
 dem Unternehmer mit dem Vertrieb der Lose  
 betrauten Personen.

Der Anmeldung ist als Anlage ein amtlich beglaubigtes Exemplar des obrigkeitlich genehmigten Plans der Lotterie oder Auspielung anzuschließen.

Mit der Anmeldung ist die Abgabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Lose einzuzahlen. Wird Stundung der Abgabe bis nach dem Beginn des Vertriebes der Lose gegen Sicherstellung des Abgabebetrag oder ohne solche beansprucht, so ist der Antrag mit der Anmeldung vorzulegen.

19b. Wird Befreiung von der Abgabe in Anspruch genommen, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu mildthätigen Zwecken Verwendung finden wird. Ueber die Anwendbarkeit der Befreiung und insbesondere über die Frage, ob ein

mildthätiger Zweck vorliegt, entscheidet die Direktivbehörde. Die obersten Landes- = Finanzbehörden sind ermächtigt, die Abgabe in solchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten zu erlassen, in welchen die Befreiung nicht rechtzeitig mit der Anmeldung in Anspruch genommen ist.

20. Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Auspielung erteilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Loose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers, und des Zeitpunkts, an welchem dem letztern die obrigkeitliche Erlaubniß behündigt worden, schriftlich Mittheilung zu machen.

Auf Grund dieser Mittheilung hat die Steuerbehörde sogleich nach Ablauf der unter Nummer 19a für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreibung der Abgabe, sowie nach Umständen wegen der Verhinderung des Loosabsatzes und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

21. Nachdem der Abgabebetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder gestundet, beziehentlich nachdem die Stempelfreiheit der Loose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, erfolgt die Abstempelung der Loose durch die zuständige Steuerstelle vermittelt Stempelaufdrucks. Der Stempel ist von runder oder ovaler Form und führt den Reichsadler und über demselben die Aufschrift „**Versteuert**“ bzw. „**Stempelfrei**“, darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle. Die Loose oder Spielausweise sind in einer solchen Form und Beschaffenheit herzustellen, daß sie sich zur Abstempelung eignen.

Ungestempelte Loose dürfen nicht ausgegeben werden.

Nach näherer Vorschrift der Landesregierung kann in dessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Waarenverloosungen von der Abstempelung der abgabefreien Loose Umgang genommen werden, wenn mit Rücksicht auf

die Zahl und den Preis der Loose die Abstempelung unverhältnißmäßige Mühwaltung verursachen würde.

Die abgestempelten Loose werden gegen Empfangsbcheinigung auf dem einen Exemplar der Anmeldung zurückgegeben. Das andere bleibt nebst seinen Anlagen (Nr. 19a) Belag zum Register. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginn des Loosabfazes vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Loose ausgehändigt werden.

22. Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen geringwerthiger Gegenstände ausgegeben werden.

In der Quittung über die für derartige Spielausweise entrichtete Reichsstempelabgabe sind die versteuerten Spielausweise nach ihren Nummern und eventuell auch nach ihrer Serienbezeichnung anzugeben. Findet Stundung der Abgabe statt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher gleichfalls die Nummern und eventuell die Serienbezeichnung der Spielausweise ersichtlich zu machen sind.

Mit Genehmigung der zuständigen Steuerbehörde dürfen die für unausgeführt gebliebene Ausspielungen bestimmt gewesenen Spielausweise zu einer anderen Zeit, bezw. bei einer anderen Gelegenheit zur Ausgabe gelangen, sofern bei der Steuerbehörde ein hierauf bezüglicher Antrag unter Vorlegung der Spielausweise und der Quittung über die für dieselben gezahlte Abgabe, bezw. der Bescheinigung über die erfolgte Stundung dieser Abgabe, mit der neuen Anmeldung gemäß der Nummer 19a gestellt wird. Ueber die Genehmigung ist eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Bei Ausspielungen der bezeichneten Art können die Steuerstellen auf die Abstempelung des ersten und des letzten Looses jeder Serie, oder jedes zusammenhängenden Bogens sich beschränken; dieselben haben alsdann die Art der Ab-

stempelung in der auszustellenden Quittung anzugeben. Die Veranstalter der Auspielung sind in solchen Fällen verpflichtet, die Quittung der Steuerstelle während der Auspielung bei sich zu führen und beim Verkauf der Loose genau nach der Reihenfolge der Serien und der einzelnen Nummern sich zu richten; auch dürfen sie am Orte der Auspielung (in der Spielbude zc.) keine anderen Loose vorrätzig haben, als die zu den abgestempelten Serien oder Bogen gehörigen.

Zu §. 22 des Gesetzes.

23. Die Landesregierungen bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Modalitäten die Genehmigung zum Absatz der Loose vor der Entrichtung der Abgabe gegen Sicherstellung der letzteren oder ohne solche erteilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

Zu §§. 23 und 24 des Gesetzes.

24. Ausländische Loose und Ausweise über Spiel- einlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer nach dem anliegenden Muster f doppelt auszustellenden Anmel- Muster f. dung unter Einzahlung des Abgabebetragß innerhalb der im §. 23 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Beläge und wegen der Abstempelung der Loose gelten die Bestimmungen unter Nummer 21. Stundung der Steuer findet nicht statt.

Zu §. 26 des Gesetzes.

25. Für unabgesetzt gebliebene Loose zc. einer zu Stande gekommenen Auspielung wird die Reichsstempel- abgabe nicht erstattet.

Zu §. 27 des Gesetzes.

26. Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spä- testens am fünfzehnten Tage nach Ablauf der Ziehung jeder

Klasse dem Reichsschatzamt die Zahl der abgesetzten Loose und den Preis der Loose (Nr. 18) anzuzeigen. Diese Anzeigen sind unter Benutzung eines von dem Reichsschatzamt vorzuschreibenden Formulars doppelt zu erstatten. Das Reichsschatzamt setzt die zu entrichtende Steuer fest.

### V. Allgemeine Bestimmungen.

Zu §. 30 des Gesetzes.

27a. Für verdorbene Reichsstempelmarken und für Reichsstempelzeichen, mit welchen demnächst verdorbene Formulare oder Werthpapiere versehen sind, kann Erstattung beansprucht werden, wenn von den Stempelzeichen, Formularen und Werthpapieren noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, dem gegenüber durch die Erstattung das Steuerinteresse gefährdet erscheint.

Der Erstattungsanspruch ist bei der Direktivbehörde des Bezirks unter Vorlegung der verdorbenen Marken, Formulare und Werthpapiere anzumelden; auf Erfordern sind die quittirten Anmeldungen, welche den Betrag der für die verdorbenen Werthpapiere entrichteten Abgabe ergeben, beizufügen.

Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Reichsstempelabgabe findet solchenfalls nicht statt. Bei Formularen und Marken erfolgt die Erstattung im Wege des Umtausches, und zwar werden in der Regel für verdorbene Formulare gestempelte Formulare, für verdorbene Marken Marken abgabefrei verabfolgt. Der Verabfolgung gestempelter Formulare steht die Abstempelung von Privatformularen gleich. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Abgabebetrages der einzelnen Stücke ist thunlichst Rechnung zu tragen. Die Landesregierungen können anordnen, daß in solchen Fällen, in denen gestempelte Formulare des Musters d in größerer Menge in Umtausch gegen verdorbene Formulare oder Marken beansprucht werden, die Her-

stellungskosten für die erstbezeichneten Formulare zu erstatten seien.

An Stelle der verdorbenen Werthpapiere hat die betreffende Steuerstelle nach näherer Anweisung der Direktivbehörde dem Berechtigten auf Grund vorheriger Anmeldung nach den Vorschriften unter Nummer 2a neu ausgestellte Werthpapiere von demselben Steuerwerth abgabefrei abzustempeln.

Die etwa entstehenden Portokosten trägt der Antragsteller.

Die verdorbenen Marken und Formulare, sowie die aus den Werthpapieren herausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei der Direktivbehörde in Gegenwart zweier Beamten vernichtet.

27b. Reichsstempelmarken und amtlich gestempelte Formulare des Musters d können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den von den Landesregierungen bestimmten Steuerstellen gegen gestempelte Formulare oder Marken zu anderen Steuerbeträgen umgetauscht werden; indessen findet auch hier in der Regel der Umtausch von Formularen nur gegen gestempelte Formulare, der Umtausch von Marken nur gegen Marken statt. Der Verabfolgung gestempelter Formulare steht die Abstempelung von Privatformularen des Antragstellers gleich.

#### Zu §. 38 des Gesetzes.

28. Die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 38 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte werden nach Maßgabe der ihnen ertheilten näheren Anweisung selbstständig davon Ueberzeugung nehmen, ob den Vorschriften des Gesetzes gemäß verfahren worden ist. Die Vorstände der zu revidirenden Anstalten, an welche der revidirende Beamte bei Beginn der Revision sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zweck gewünschten Werthpapiere, Schlußnoten, Beläge und sonstige Schriftstücke, sowie Geschäfts-

bücher zur Einsicht vorlegen zu lassen, Auskunft zu ertheilen und ihm einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

Zu §. 40 des Gesetzes.

29. Wenn im Laufe eines administrativen Strafverfahrens die kaufmännischen Geschäftsformen zu Zweifeln in Betreff der Beurtheilung des Sachverhältnisses Anlaß geben oder für die Anwendung der Tarifnummer 4B Zweifel darüber entstehen, ob das Geschäft als ein solches anzusehen ist, das unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse abgeschlossen ist, oder ob es sich um börsenmäßig gehandelte Waaren handelt, so sind über die zweifelhaften Fragen geeignete Sachverständige zu hören. In Bezirken, für welche Handelsvorstände bestehen, haben diese der Steuerbehörde für die verschiedenen Geschäftsbranchen Sachverständige zu bezeichnen.

#### Uebergangsbestimmungen.

30. Die Landesregierungen werden Vorkehrung treffen, daß mit der Abstempelung von Privatformularen zu Schlußnoten nach den Bestimmungen unter Nummer 12c sowie mit dem Verkaufe gestempelter und ungestempelter Formulare zu Schlußnoten und neuer Reichsstempelmarken (Nr. 12a und 12b) vor dem 1. Oktober 1885 begonnen werden kann.

31. Vom 1. Oktober 1885 ab verlieren die bisherigen gestempelten Formulare zu Schlußnoten und die bisherigen Reichsstempelmarken (Centralbl. für das Deutsche Reich 1881 S. 286 und 287, 1882 S. 108 und 422) ihre Gültigkeit; es ist mithin die weitere Verwendung derselben einer Nichtverwendung gleich zu achten. Für die dann noch im Besitz der Steuerpflichtigen sich befindenden Formulare zu Schlußnoten und Reichsstempelmarken der bisherigen Art wird die dafür entrichtete Stempelabgabe auf Anweisung

der Direktivbehörde baar erstattet. Die Landesregierungen bestimmen die Steuerstellen, bei welchen die Erstattung unter Einreichung der unverwendbar gewordenen Formulare und Marken zu beantragen ist. Sind die Stempelzeichen oder die Formulare nicht unversehrt, so erfolgt die Erstattung der Abgabe nur dann, wenn von demselben noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, dem gegenüber durch die Steuererstattung das fiskalische Interesse gefährdet erscheint.

Der Antrag auf Erstattung muß bis zum 31. März 1886 gestellt werden. Wird die Erstattung erst nach diesem Termine beantragt, so erfolgt dieselbe nur dann, wenn die rechtzeitige Beantragung nicht thunlich gewesen oder aus entschuldbarem Versehen versäumt worden ist.



**Muster a.**

Eingegangen am ..... 18.....

N<sup>o</sup> ..... des Anmeldungs-Registers.N<sup>o</sup> ..... des Hebe-Registers.

(Schwarzstempel.)

**Anmeldung,**

betreffend

die Versteuerung beziehungsweise Abstempelung von inländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen nach dem Reichsgesetz über die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

(Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 179.)

Der Unterzeichnete beantragt die Abstempelung der anbei erfolgenden, umstehend specificirten Werthpapiere und ist damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen Aushändigung derselben die abgestempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

....., den .....ten ..... 18.....

Des Anmeldenden { Vor- und Zuname.  
Wohnort und Wohnung.

**Empfangsbescheinigung.**

Die umstehend verzeichneten Werthpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den .....ten ..... 18.....

(Firma, Unterschriften und Schwarzstempel der Steuerstelle.)

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Der Werthpapiere							Nennwerth.
		Gattung (Benennung) und Emittent.	Stückzahl.	Bezeichnung nach			Ort	Datum	
				Seriennummer.	Littera.	fortlaufenden Nummern.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Zu versteuern ist für jedes Stück: a) der volle Nennwerth von oder b) der Betrag von Mark.	Betrag der Abgabe für jedes Stück Mark.	Darauf sind anzurechnen: a) landesgesetz- liche, b) Reichstern- pelabgaben Mark.	Mithin noch zu erheben an Abgaben für jedes Stück Mark.	Gesammt- betrag der Abgabe Mark.	Es wird Be- freiung für die Abgabe beansprucht: a) für wieviel Stück? b) aus welchem Grunde?	Nähere Be- gründung der Anga- ben in den Spalten 11, 13 und 16, sowie sonstige Bemer- kungen.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

No.	Name	Age	Sex	Profession	Religion	Remarks
1	...	...	...	...	...	...
2	...	...	...	...	...	...
3	...	...	...	...	...	...
4	...	...	...	...	...	...
5	...	...	...	...	...	...
6	...	...	...	...	...	...
7	...	...	...	...	...	...
8	...	...	...	...	...	...
9	...	...	...	...	...	...
10	...	...	...	...	...	...



Eingegangen d..... 18.....  
 №..... des Anmeldungs-Registers.  
 №..... des Hebe-Registers.  
 (Schwarzstempel.)

### **Anmeldung,**

betreffend

die Versteuerung beziehungsweise Abstempelung von ausländischen Aktien,  
 Renten- und Schuldverschreibungen nach dem Reichsgesetz über die Erhebung von  
 Reichsstempelabgaben.

(Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 179.)

Der Unterzeichnete beantragt die Abstempelung der anbei erfolgenden, umstehend  
 specificirten Werthpapiere und ist damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der unten  
 ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen Aushändigung derselben die abgestempelten  
 Werthpapiere zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legi-  
 timation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht  
 verpflichtet sein soll.

....., den ..... ten ..... 18.....

Des Anmeldenden { Vor- und Zuname.  
 Wohnort und Wohnung.

### **Empfangsbescheinigung.**

Die umstehend verzeichneten Werthpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle über-  
 geben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbeschei-  
 nigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation  
 des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen  
 Prüfung nicht verpflichtet.

....., den ..... ten ..... 18.....

(Firma, Unterschriften und Schwarzstempel der Steuerstelle.)

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Der Werthpapiere						
		Gattung (Benennung) und Emittent.	Stückzahl.	Bezeichnung nach			Ort	Datum
				Seriennummer u.	Littera.	fortlaufenden Nummern.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.



No.	Name	Age	Sex	Profession	Religion	Marital Status	Education	Remarks
101	...	...	...	...	...	...	...	...
102	...	...	...	...	...	...	...	...
103	...	...	...	...	...	...	...	...
104	...	...	...	...	...	...	...	...
105	...	...	...	...	...	...	...	...
106	...	...	...	...	...	...	...	...
107	...	...	...	...	...	...	...	...
108	...	...	...	...	...	...	...	...
109	...	...	...	...	...	...	...	...
110	...	...	...	...	...	...	...	...



Eingegangen den ..... 18.....

N<sup>o</sup> ..... des Anmeldungs-Registers.

N<sup>o</sup> ..... des Hebe-Registers.

(Schwarzstempel.)

**Vorläufige Anmeldung,**

daß stempelpflichtige inländische Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefördert wird.

(§. 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 179.)

Des Anmeldenden Name und Wohnort.	Der Werthpapiere, auf welche sich die Anmeldung in Spalte 6 bis 9 bezieht,				Es soll erfolgen die		Die Zeichnung bezw. Einzahlung soll erfolgen		Bemerkungen.
	Gattung und Be- zeichnung.	Stück- zahl.	Serie, Littera und Nummern.	Nennwerth Mark.	Auflegung zur Zeichnung.	Auf- forderung zur Ein- zahlung von Mark.	an welchen Tagen.	bei welchen deutschen Stellen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

223

4



Schlussnote. M<sup>z</sup> .....

....., den ..... 18 .....

Von .....

in .....

An .....

in .....

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin per .....

Preis oder Kurs:

Werth des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Bermittelt durch:

in .....

000 000

Raum

für die Verwendung von

Stempelmarken.

durchlocht.

Schlussnote. M<sup>z</sup> .....

....., den ..... 18 .....

Von .....

in .....

An .....

in .....

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin per .....

Preis oder Kurs:

Werth des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Bermittelt durch:

in .....

000 000

Müller d.



**Muster e.**

Eingegangen den ..... 18.....

N<sup>o</sup> ..... des Anmeldungs-Registers.N<sup>o</sup> ..... des Hebe-Registers.

(Schwarzstempel.)

**Anmeldung**

zur

**Abstempelung von Formularen zu Schlussnoten durch die Reichsdruckerei.**(Tarifnummer 4 zum Reichsgesetz, betreffend die Erhebung von Reichs-  
stempelabgaben, Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 179.)

Nr.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Es sollen abgestempelt werden:		Steuer- Betrag Mark.	Bemerkungen.
		Stückzahl der Formulare.	zum Abgabenbetrage von Mark.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Gingegangen den ..... 18.....  
 N<sup>o</sup> ..... des Anmeldungs-Registers.  
 N<sup>o</sup> ..... des Hebe-Registers.  
 (Schwarzstempel.)

**Anmeldung**

zur

**Versteigerung für ausländische Lotterieloose.**

(Tarifnummer 5 zum Reichsgesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben,  
 Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 179.)

Tag der Anmel- dung.	Name und Wohnung des Anmeldenden.	Der einzelnen Lose			Des Lotterie-Unter- nehmers Sitz, nähere Bezeichnung, auch Name und Wohnort des Unternehmers.	Zeit der Ziehung der Lose.	Abgabenbetrag a) im Einzelnen und b) in Summe. Mark.
		Anzahl.	Preis einschließlich Schreib- geld zc. in der fremden   deutscher Währung.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

